

Gemeinde Beetzendorf

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 Abs. 3, Pkt. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) des Landes Sachsen – Anhalts vom 11.06.1991 in den zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Beetzendorf in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende 1. Änderung der Marktordnung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif gemäß § 1 und werden ersetzt und erhalten folgende Fassung:

Die Standgebühren betragen für jeden Tag:

1. Auf Wochenmärkten

- | | |
|--|--------|
| 1.1. Für Verkaufsstände je angefangenen Frontmeter | 2,50 € |
| 1.2. Mindestgebühr | 5,00 € |

2. Auf Jahresmärkten

- | | |
|--|--------|
| 2.1. Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen
für 1 qm benutzte Platzfläche | 0,50 € |
| 2.2. Für Schaugeschäfte, Schieß- und Spielbuden für 1 qm benutzte
Platzfläche | 0,50 € |
| 2.3. Für Verkaufsstände und Ausschankzelte für 1 qm benutzte
Platzfläche | 0,75 € |

§ 2

Die 1. Änderung der Marktordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Beetzendorf, den 30.11.2001

Schmauch
Bürgermeister

Siegel